

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

67. Jahrgang

Würzburg, 14. Februar 2022

Nr. 4

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 24.01.2022 Nr. 12-1444.11-3-13 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2022 .. 13
- Bek vom 31.01.2022 Nr. 12-1444.12-4-17 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2022 14
- Bek vom 02.02.2022 Nr. 12-1444.07-1-13 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2022..... 14
- Bek vom 03.02.2022 Nr. 12-1444.04-2-5 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Kirchengymnasium Mönchsondheim für das Haushaltsjahr 2022..... 15

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek der Regierung von Oberfranken vom 04. Februar 2022 Gz ROF-SG26-3915-4-3-4 über die Bekanntmachung UVP-G-Vorprüfung Erweiterung Tontagebau Frankenwinheim; Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP-G über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des Tontagebaus „Frankenwinheim“ der Firma Beuerlein GmbH & Co.KG . 16

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen 17

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung vom 24.01.2022 Nr. 12-1444.11-3-13

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land hat in ihrer Sitzung am 25.11.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 03.12.2021 Nr. 12-1444.11-3-13 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Rathaus, Markt 1, 97421 Schweinfurt während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 24.01.2022
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	-628.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	628.400,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	628.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-620.591,00 €
und einem Saldo von	7.809,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 7.809,00 € |

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in

künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgelegt:

Der durch Erlöse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan:

- a) für die laufende Verwaltungstätigkeit 570.000,00 €
- b) für die Investitionstätigkeit 0 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Schweinfurt, 17.12.2021
Zweckverband Schweinfurt 360°
Tourismus rund um Stadt und Land

Sebastian Remelé
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 13

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung vom 31.01.2022 Nr. 12-1444.12-4-17

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg hat in ihrer Sitzung am 14.12.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 12.01.2022, Nr. 12- 1444.12-4-17, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg, Burkarderstraße 30, 97082 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 31.01.2022
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Artikel 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- 1. im Ergebnishaushalt mit
 - dem Gesamtbetrag der Erträge von 3.382.700,00 €
 - dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 3.382.700,00 €

und dem Saldo (Jahresergebnis) von 0 €

2. im Finanzhaushalt

- a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 3.382.350,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 3.359.900,00 € und einem Saldo von 22.450,00 €

- b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von -32.000,00 € und einem Saldo von - 32.000,00 €

- c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 € und einem Saldo von 0,00 €

- d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 9.550,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Verbandsumlage bemisst sich an den anteiligen Stundenzahlen.

Für die Stadt Würzburg werden 486,98 Unterrichtsstunden und für den Landkreis Würzburg 615,07 Unterrichtsstunden geleistet. Von den nicht gedeckten Aufwendungen trägt die Stadt Würzburg 44,19 % und der Landkreis Würzburg 55,81 %.

Die Verbandsumlage beträgt für

- die Stadt Würzburg 772.640,05 €
- den Landkreis Würzburg 975.809,95 €
- und den Landkreis Würzburg 115.000,00 €

für Personalkostenersätze an die Musikschulen Rottendorf und Veitshöchheim. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wird nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Würzburg 14.01.2022
Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg
Christian Schuchardt
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 14

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung vom 02.02.2022 Nr. 12-1444.07-1-13

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen hat in ihrer Sitzung am 07.12.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 12.01.2022, Nr. 12-1444.07-1-13, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen, Silberstraße 5, Zimmer O 55, 97074 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 02.02.2022
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

c) Sonderkostenumlagen	41.116,11 €
Landkreis Rhön-Grabfeld	7.168,10 €
Stadt Fladungen	448,01 €
Bezirk Unterfranken	33.500,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Würzburg, 25.01.2022
Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen
Erwin Dotzel
Verbandsvorsitzender
Apl-I 1444

RABl S. 14

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2022 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.113.600,00 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	230.600,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 42 KommZG und § 15 der Satzung auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Betriebskosten	1.617.400,00 €
Investitionskosten	122.900,00 €
Sonderkosten	41.116,11 €

(2) Die Umlage beträgt

a) Betriebskostenumlage	1.617.400,00 €
Bezirk Unterfranken (66 v.H.)	1.067.484,00 €
Landkreis Rhön-Grabfeld (32 v.H.)	517.568,00 €
Stadt Fladungen (2 v.H.)	32.348,00 €
b) Investitionskostenumlage	122.900,00 €
Bezirk Unterfranken (66 v.H.)	81.114,00 €
Landkreis Rhön-Grabfeld (32 v.H.)	39.328,00 €
Stadt Fladungen (2 v.H.)	2.458,00 €

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung vom 03.02.2022 Nr. 12-1444.04-2-5

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim, hat in ihrer Sitzung am 15.12.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 19.01.2022, Nr. 12-1444.04-2-5, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim, An der Kirchenburg 5, 97346 Iphofen-Mönchsondheim, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 03.02.2022
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 16 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kirchenburgmuseum Mönchsondheim für das Haushaltsjahr 2022 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	513.700,00 Euro
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	150.000,00 Euro

§ 2
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
(1) Die Höhe des durch seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 42 KommZG und § 17 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Betriebskosten	330.800,00 Euro
Investitionskosten	0,00 Euro

(2) Die Umlage beträgt

a. Betriebskostenumlage	330.800,00 Euro
-------------------------	-----------------

Landkreis Kitzingen (50 %)	165.400,00 Euro
Stadt Iphofen (50 %)	165.400,00 Euro

b. Investitionskostenumlage	0,00 Euro
-----------------------------	-----------

Landkreis Kitzingen (50 %)	0,00 Euro
Stadt Iphofen (50 %)	0,00 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Kitzingen, 25.1.2022

Zweckverband Kirchenburgmuseum Mönchsondheim

Tamara Bischof

Verbandsvorsitzende

Apl-I 1444

RABl S. 15

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung UVGP-Vorprüfung Erweiterung Tontagebau Frankenwinheim Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des Tontagebaus „Frankenwinheim“ der Firma Beuerlein GmbH & Co.KG

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 04. Februar 2022 Gz. ROF-SG26-3915-4-3-4

I.

Mit Schreiben vom 04.02.2022 hat die Regierung von Oberfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 14.02.2022

Regierung von Unterfranken

Jochen Lange

Regierungsvizepräsident

II.

Bekanntmachung UVPG-Vorprüfung Erweiterung Tontagebau Frankenwinheim Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des Tontagebaus „Frankenwinheim“ der Firma Beuerlein GmbH & Co.KG

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 04. Februar 2022 Gz. ROF-SG26-3915-4-3-4

Die Firma Beuerlein GmbH & Co.KG, Schönbornstraße 35, 97332 Volkach-Gaibach beabsichtigt zur Sicherstellung der Versorgung mit regionalen Rohstoffen den ca. 6,0 ha großen Tontagebau „Frankenwinheim“ Gemeinde Frankenwinheim, Landkreis Schweinfurt um eine Fläche von 2,07 ha in östlicher Richtung und um ca. 3,95 ha in westlicher Richtung zu erweitern. Die Abbauflächen grenzen an das Vorranggebiet To/Le 5 des Regionalplans Region Main Rhön an.

Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe dd) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.11.2019 (BGBl. I S. 1581) ist bei Tagebauen mit einer Größe der beanspruchten Abbaufläche von mehr als 10 ha bis weniger als 25 ha auf der Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu entscheiden.

Die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 3. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist festzustellen, dass nachhaltige Auswirkungen auf die Immissionsbelastung der nächst gelegenen Wohnbebauung nicht hervorgerufen werden. Der Mindestabstand zur nächst gelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 400 m. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist nach einer vorliegenden Immissionsprognose nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich durch die geplante Tagebau Erweiterung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Gesetzlich geschützte Biotop sind von dem Vorhaben nicht betroffen; die geplanten Erweiterungsflächen liegen außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete. Das Vogelschutz-Gebiet „Südliches Steigerwaldvorland“ grenzt an die Erweiterungsflächen an. Laut einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten. Mit Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF), den Vermeidungs-/Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna ausgeschlossen

sen werden. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind bei ordnungsgemäßer Durchführung der betrieblichen Tätigkeiten nicht zu erwarten. Im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden entstehen durch die geplante Erweiterung keine nennenswerten Veränderungen. Eine zusätzliche Versiegelung von Flächen findet nicht statt. Bei der Gewinnung von Bodenschätzen handelt es sich um eine vorübergehende Nutzung; die abschnittsweise in Anspruch genommenen Flächen werden wieder nutzbar gemacht. Nach Wiederverfüllung sollen wieder landwirtschaftliche Flächen entstehen. Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild entsteht kein zusätzlicher Beeinträchtigungseffekt. Für die Schutzgüter Luft und Klima ist festzuhalten, dass die Erweiterung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zur Folge haben wird. Beim Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind Auswirkungen zu erwarten, da in der östlichen Erweiterungsfläche ein Bodendenkmal bekannt ist, erhebliche Auswirkungen, die eine UVP-Pflicht auslösen würden sind nicht zu erwarten, da Bodendenkmäler bereits über das Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Die geplanten Erweiterungen des Tagebaus haben nur geringfügige Änderungen zur dortigen Bestandssituation zur Folge, ohne dass dies

dazu führen würde, dass zwischen den genannten Schutzgütern neue Wechselwirkungen entstehen würden, die zur Erheblichkeit führen könnten, oder auch mehr als nur vernachlässigbare Änderungen im Bereich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auftreten würden. Damit wird das Vorhaben nach Einschätzung der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht, diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar

Bayreuth, 04.02.2022
Regierung von Oberfranken
ROF-B2 (Regierung von Oberfranken - Bereich 2)

Dr. Boerner
Abteilungsdirektorin

Apl-I 3915

RABI S. 16

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

„Braun/Keiz“

Fischereirecht in Bayern

80. Aktualisierung

Stand: Oktober 2021

Preis: 139,99 €

ISBN: 978-3-7825-0146-0

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Die mittlerweile zum „Standardwerk“ gewordene Loseblattsammlung enthält nahezu alle für fischereirechtliche Belange in Bayern einschlägigen Vorschriften. Das einschlägige Recht wird immer vielfältiger und komplizierter. Der Fischereiberechtigte kann Eingriffe nur abwehren, wenn er mehrere Gesetze nebeneinander nutzt, häufig auf EU, Bundes- und Landesebene. Die Palette reicht vom Fischereirecht über Wasser-, Naturschutz-, Energie- und Bodenschutzrecht bis hin zum Tierschutzgesetz. Hier hilft das „Fischereirecht in Bayern“.

Die ausführliche und praxisbezogene Neukommentierung des BayFiG ist, bis auf wenige Ausnahmen, abgeschlossen. Ausgehend vom praktischen Problem – z.B. Wasserkraftnutzung – werden die rechtlichen Möglichkeiten für eine Gegenwehr ausgeleuchtet. Die Erläuterungen berücksichtigen die aktuelle Rechtsprechung, so dass umsetzbare Hilfen zur Problemlösung geboten werden.

Getrennte Stichwortverzeichnisse zu Vorschriften und zu Kommentierungen erhöhen die „Treffsicherheit“ bei der Suche nach Antworten auf Rechtsfragen, Angaben zu weiterführenden der Literatur ersparen zeitraubende Recherchen.

Der Aufgabenbereich des Autors im zuständigen bayerischen Staatsministerium sowie die Ausgestaltung des Werkes in Lose-

blattform bieten Gewähr für zuverlässige Sachinformation zum schnellstmöglichen Zeitpunkt.

„HAUCK/NOFTZ“

Sozialgesetzbuch SGB IX

Stand: November 2021

Artikelnummer: 105900110

Preis: 71,00 €

Erich Schmidt Verlag

Die Lieferung 4/21 bringt Neukommentierungen im Rehabilitationsrecht: zum Teilhabeplan, und –verfahren (§§ 19, 21 mit Anh. 1 und weitere Überarbeitungen zu §§ 6, 16 Anh. 1 von Bernd Götze), zum Gewaltschutz (§ 37a von Dr. Egbert Schneider), zu digitalen Gesundheitsanwendungen im Leistungskatalog (§ 42 von Dr. Dagmar Oppermann) und zur Einkommensanrechnung auf das Übergangsgeld (§ 72 von Dr. Christian Stotz). Im Eingliederungshilferecht werden erstmals Normen zum Einkommensbegriff, zum Beitrag aus Einkommen und seiner Höhe zu den Aufwendungen erläutert (§§ 135, 136, 137 von Dr. Stephan Gutzler). Weitere gesetzesbedingte Neuerungen finden sich zur KfzHV (§ 49 Anh. 1) und im Schwerbehindertenrecht (§§ 152 Anh. 1, 220, 224, 227 mit Anh. 1 und 2, § 241).

„Kathke“

Dienstrecht Bayern I

256. Aktualisierung

Stand: November 2021

Artikelnummer: 66190256

Preis: 97,77€

Carl Link Kommunalverlag

Die neuen Vorgaben für das Erscheinungsbild hat Frau Engert in die Kommentierungen des § 7 und § 34 BeamStG eingearbeitet. Frau Verleger hat den streitanfälligen Art. 97 BayBG (Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen) aktualisiert, Dr. Kathke Art. 99 BayBG, wobei er auf eine Falle für Beamte hinweist, die neben der Elternzeit noch arbeiten wollen. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Coronapandemie war Art 70a LbG fortzuschreiben. Folgende Normen wurden aktualisiert: die BayUrlMV, die WO-ByPVG, das SGB IX sowie das ArbPISchG.

„Graß/Duhnkrack“

Umweltrecht in Bayern

198. Aktualisierung

Stand: November 2021

Artikelnummer: 66237198

Preis: 336,20€

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung berücksichtigt die Änderungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Bundes-Bodenschutzgesetzes, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, des Umweltauditgesetzes, des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. Aktualisiert werden außerdem das Bayer. Naturschutzgesetz, die Bayer. Kompensationsverordnung sowie die 28. Bundes-Immissionsschutzverordnung.

„Eckert“

Kommunalabgaben in Bayern

71. Aktualisierung

Stand: November 2021

Artikelnummer: 66390071

Preis: 148,50€

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu Kz. 21.00 (Begriff und Arten der öffentlichen Abgaben), 28.00 (Abgabesatzung), 31.00 (Realsteuern), 43.00 (Erschließungsbeitrag), 44.00 (Straßenausbaubeitrag), 82.00 (Festsetzungsverfahren) und 83.00 (Erhebungsverfahren) aktualisiert.

„Haferkorn/Michl-Wolfrum“

Bayerisches Haushaltsrecht

126. Aktualisierung

Stand: September 2021

Preis: 130,99 €

Artikelnummer: 80730026126

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind:

1. Aktualisierung der VV-BayHO aufgrund einer Vorschriftenänderung, insbesondere wurden dabei Verwaltungsvorschriften, Anlagen und Muster zum Zuwendungsrecht (Art.44 BayHO) umfassend geändert.

2. Aktualisierung der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (korr-uR).

3. Aktualisierung von Erläuterungen zu Kassenvorschriften

4. Aktualisierungen und ergänzende Erläuterungen zu verschiedenen Vorschriften, Texten und Übersichten mit kassenrechtlichem Bezug.

5. Neuaufnahme der Zuständigkeitsverordnung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung in den Kommentar.

„Wolters Kluwer – Carl Link“

Bayerisches Schulrecht (CD-ROM)

81. Ausgabe

Stand: November 2021

Artikelnummer: 67167081

Preis: 126,95€

Carl Link Kommunalverlag

Diese Sammlung bietet einen kompakten Überblick über das bayerische Schulrecht. Die umfassende Datenbank bietet Ihnen Zugriff auf fast alle bayerischen Schulgesetze, Schulordnungen, Verordnungen, amtlichen Bekanntmachungen und kultusministeriellen Schreiben.

„Linhart“

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

53. Aktualisierung

Stand: Oktober 2021

Preis: 96,99 €

Artikelnummer: 78250257053

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung u.a.:

- Die neuen Rechtsbehelfsblehrungsmuster des BayStMI (Abdruck und ausführliche Kommentierung)
- Aufgaben und Befugnisse sowie Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde
- Zulässigkeit und Begründetheit eines Widerspruchs
- Schreiben und Bescheide im Bußgeldverfahren
- Höhere Anwaltsgebühren

„Harrer/Kugele“

Verwaltungsrecht in Bayern

134. Aktualisierungslieferung

Stand: November 2021

Artikelnummer: 66211134

Preis: 326,70 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit der 134. Ergänzungslieferung erhalten Sie eine Aktualisierung der Kommentierung zu BayVwVfG zu Art. 3, 9, 17, 27, 29, 35, 36 sowie zu BayEGovG Art. 5 und 8. Neu eingefügt wurde die Bayerische Verordnung über die elektronische Verwaltung

und die barrierefreie Informationstechnik (Bayerische E-Government-Verordnung-BayE-GovV) unter der Kennzahl 12.100.

Ferner wurden die Gesetze in Teil zur Verwaltungszustellung und Vollstreckung in Band 1 aktualisiert. In Band 2 wurden die Gesetzestexte und die Kommentierung zur VwGO auf den neuesten Stand gebracht.

„Braun/Keiz“

Fischereirecht in Bayern

81. Aktualisierung

Stand: September 2021

Preis: 139,99 €

Artikelnummer: 78250146081

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Schwerpunkte sind die Fischereipacht und der Erlaubnisschein:

- Der Fischereiverein ist Pächter. Seine Pflicht, die höchstens drei ausübungsberechtigten Personen ausdrücklich zu benennen, ist entfallen. Das beseitigt Streitpotenzial.
- Beim Erlaubnisschein steht die elektronische Form auf Wunsch der Angelfischer gleichwertig neben der Schriftform. Der Berufsfischer am Bodensee erhält seinen Schein (Fischerpatent) künftig für bis zu zehn Jahre. Das schafft Sicherheit.

„Adolph“

Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Asylbewerberleistungsgesetz

119. Aktualisierung

Stand: Dezember 2021

Preis: 172,99 €

Artikelnummer: 78250209119

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Mit dieser 119. Aktualisierung haben wir die Änderungen durch das **Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe** vom 2. Juni 2021 in das Sozialgesetzbuch II, das Sozialgesetzbuch XII und das Asylbewerberleistungsgesetz eingearbeitet.

„Parzefall/Ecker/Katzer“

Kommunales Ortsrecht

60. Aktualisierungslieferung

Stand: Dezember 2021

Artikelnummer: 66184060

Preis: 213,40 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wurden die Kennzahlen 20.00 (Einführung), 20.10 (Geschäftsordnung für kleinere Gemeinden), 20.20 (Geschäftsordnung für größere Gemeinden), 20.30 (Geschäftsordnung für Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften), 20.55 (Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen), 84.10 (Notunterkunftssatzung), 85.00 (Amtliche Vollzugshinweise zu Art. 28 LStVG), 85.10 (Plakatierungsverordnung), 87.10 (Art.

18, 37, 37a LStVG mit VollzBek), 90.10 (Einführung zur Außenbereichssatzung), 90.20 (Einführung zur Veränderungssperre), 90.30 (Einführung zur Fremdenverkehrssatzung), 90.40 (Einführung zur Satzung über das Vorkaufsrecht und Muster), 90.60 (Einführung zur Erhaltungssatzung), 90.70 (Einführung zur Sanierungssatzung), 90.80 (Einführung zur Satzung zur Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs), 90.81 (Muster zur Entwicklungssatzung) und 90.85 (Einführung zur Stadtumbau-satzung) aktualisiert.

„Dietrich/Bräuer/Wiedmann“

Wohngeldgesetz

81. Ergänzungslieferung

Stand: Januar 2022

ISBN: 978-3-415-00561-7

Preis: 49,80 €

Richard Boorberg Verlag

Mit der 81. Ergänzungslieferung wird die Kommentierung zu § 21 WoGG im Sinne der Neuerungen durch die Wohngeldreform 2020 aktualisiert. Im Vorschriftenenteil werden insbesondere Änderungen des Einkommenssteuergesetzes berücksichtigt.

„Ulrike Tanner/Christian Paschen“

Apotheken-Vorschriften in Bayern

Landes- und Bundesrecht

1. Aufl. inkl. 104. AL Bund + 103. AL Land 2021

Stand: Juli 2021

Preis: 74,00 €

ISBN 978-3-7692-7855-9

Deutscher Apotheker Verlag

Was darf ich und was darf ich nicht? Kaum ein Beruf ist rechtlich so sehr reguliert wie der Beruf des Apothekers. Da hilft es, sich auszukennen. Die Apotheken-Vorschriften in Bayern unterstützen Sie dabei. Das Kompendium bietet weit mehr als eine bloße Sammlung aneinander gereihter Gesetze und Rechtsvorschriften: Kompetente Autoren erläutern übersichtlich und kompakt die rechtlichen Aspekte der Apothekenpraxis.

Insbesondere zu folgenden Gesetzen und Verordnungen finden Sie ausführliche Kommentierungen:

- Apothekengesetz
- Teilzeit- und Befristungsgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Datenschutz-Grundverordnung (Auszug)
- Bundesapothekenordnung
- Approbationsordnung für Apotheker
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für PTA

Außerdem u.a.:

- Umsetzung der Apothekenbetriebsordnung
- Resolutionen der Pharmaziererte-Tagungen

Nach § 5 Nr. 4 ApBetrO müssen in jeder Apotheke die für den Apothekenbetrieb maßgeblichen Rechtsvorschriften vorhanden sein. Gehen Sie auf Nummer sicher und profitieren Sie von der

Fachkompetenz und Praxisnähe der Autorinnen und Autoren!

„Matloch/Wiens“

Das Erschließungsbeitragsrecht in Theorie und Praxis

Kommentar

69. Aktualisierung

Stand: Oktober 2021

Artikelnr. 80732576069

Preis: 88,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Die Highlights dieser Lieferung:

- Beschränkte Erschließungswirkung
- Vergünstigung für Mehrfacherschließung
- Hausgärten als erschlossene Grundstücke
- Vorausleistungen und Verjährungshöchstfrist
- Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen

„Böttcher/Ehmann“

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

66. Aktualisierung

Stand: Dezember 2021

Artikelnr. 78250070066

Preis: 154,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Diese Aktualisierung enthält:

- im Passrecht: Änderungen des Passgesetzes, der Passverordnung und der Passverwaltungsvorschrift
- im Personalausweisrecht: Änderungen des Personalausweisgesetzes, der Personalausweisverordnung sowie völlig neue Fassungen der Personalausweisverwaltungsvorschrift und des Handbuchs Personalausweis
- die übergreifend geltende völlig neue Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung (PPDAV).

„Igl“

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

100. AL

Artikelnr. 86216017100

Preis: 94,00 €

medhochzwei Verlag

Das Werk stellt die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen unionalen Rechtstexte für Gesundheitsfachberufe sowie Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen thematisch geordnet zusammen. In der Normsammlung finden sich auch die gesundheitsberuferechtlich einschlägigen Vorschriften nach dem BBiG, die Vorschriften für die Gesundheitshandwerksberufe sowie zu den Helfer- und Assistenzberufen. Weiter enthält das Werk die für diese Berufsgruppen relevanten Nebengesetze. Die für die Heilberufe einschlägigen Gesetze und Verordnungen werden kommentierend erläutert. Der neue Ordner 3 enthält die ab 1. Januar 2020 geltende Rechtslage für die Pflegeberufe, die mit dem Gesetz über die Pflegeberufe (PflBG) und den dazugehörigen Verordnungen sowie den Vorschriften der Länder erheblich verändert worden ist. Die Vorschriften zum Pflegeberuferecht des Bundes werden ausführlich kommentiert.

Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber

Staatsangehörigkeitsrecht: StAngR

Kommentar

7. Auflage 2022

Rund 1000 Seiten

Preis: 169,00 €

ISBN 978-3-406-74876-9

Verlag C.H. Beck

Die 7. Auflage berücksichtigt insbesondere die Änderungen des StAG durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 12.8.2021 (BGBl. I 3538). Das Änderungsgesetz normiert für Personen, die im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen während der NS Herrschaft staatsangehörigkeitsrechtlich Nachteile erlitten haben, ohne förmlich ausgebürgert worden zu sein, und deren Abkömmlinge einen zeitlich unbefristeten Rechtsanspruch auf Einbürgerung.